

Allgemeine Geschäftsbedingungen - eurothek GmbH & Co. KG

I. Allgemeines

Alle unsere Lieferungen, Leistungen, Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen ausschließlich auf Grund nachfolgender Bedingungen. Abweichende und/oder ergänzende Bedingungen, z. B. Einkaufsbedingungen des Kunden, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Nur eine schriftliche Bestätigung unsererseits führt zur Anerkennung abweichender Bedingungen.

II. Angebote und Auftragsbestätigungen

1. Unsere Angebote, sowie getroffene Vereinbarungen und Aussagen unserer Mitarbeiter sind bis zu ihrer schriftlichen Bestätigung widerruflich.
2. Unsere Mitarbeiter mit Ausnahme der Geschäftsführer und der Prokuristen sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen zu geben.
3. Der Besteller hat sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung mit Fertigungszeichnung beide zu überprüfen und die Fertigungszeichnung durch Unterschrift frei zu geben, da vor Rückgabe der unterschriebenen Freigabezeichnung nicht mit der Auftragsbearbeitung begonnen wird, so dass sich bei Nichteinhaltung eine Lieferterminverschiebung ergeben kann.
4. Konstruktionsänderungen behalten wir uns vor, soweit sie handelsübliche und/oder unwesentliche Änderungen betreffen, insbesondere Verbesserungen der Ware darstellen. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits gelieferten Produkten vorzunehmen.

III. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk in EURO, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, soweit nichts anderes angegeben ist. Sonstige anfallende Nebenkosten, wie Verpackung, Fracht, Versicherung u. ä. Kosten werden gesondert berechnet. Die angegebenen Preise sind immer ausschließlich aller zusätzlichen Leistungen wie z.B. Installation der bezogenen Ware, wie Erd-, Maurer- und Stemmarbeiten, sowie Elektro- und Sanitärinstallationen.
2. Sollten sich in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung Kostenerhöhungen (Material-, Lohn-, Energiekosten o. ä.) um mehr als 5% ergeben, so berechtigt uns dies, die Preise entsprechend zu erhöhen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind nach den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können.
2. Zahlungen per Wechsel bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Wechsel und Schecks kommen erst bei Einlösung als Zahlung zur Geltung. Alle anfallenden Nebenkosten dieser Zahlungsweisen gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Bei Überschreitung des auf der Rechnung angegebenen Zahlungszieles, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. DÜG zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschaden bleibt vorbehalten.
4. Wir sind berechtigt, dem Kunden Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
5. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung gegen etwaige von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche des Kunden sind nicht statthaft.
6. Sollte der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen (z. B. Scheck oder Wechsel werden nicht eingelöst u.ä.), die Zahlungsbedingungen nicht einhalten, oder bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, so berechtigt uns dies, unsere gesamten Forderungen sofort zur Zahlung fällig zu stellen und noch offene Aufträge und Lieferungen nur gegen Vorkasse oder ähnliche Sicherheiten abzugeben. Nach Verstreichen der gesetzlichen Zahlungsfrist in der letzten Mahnung sind wir verpflichtet, die Eintreibung der offenen Forderungen unserem Inkassobüro zu übergeben. Die hier anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

V. Lieferung und Lieferzeit

1. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Bestellers nicht versichert, unverpackt, ab Werk, auch wenn die Auslieferung durch unsere eigenen Kräftefahrzeuge erfolgt. Die Gefahr geht, auch soweit wir die Transportkosten tragen (frei Haus/Hof) auf den Besteller über, sobald die Ware die jeweilige Versandstelle verlassen hat.

2. Für Transportschäden wird nicht gehaftet. Die Ware ist sofort bei Anlieferung im Beisein des Frachtführers auf Transportschäden, Fehlmengen und Falschliefenung zu untersuchen. Sollten Mängel vorhanden sein, so sind diese auf den Frachtpapieren zu vermerken und vom Frachtführer schriftlich bestätigen zu lassen. Der Schaden ist uns unverzüglich zu melden. Andernfalls gelten die Lieferungen als genehmigt, es sei denn es handelt sich um einen verdeckten, auch bei pflichtgemäßer Untersuchung nicht erkennbaren, Mangel.
3. Die Art der Beförderung, das Versandmittel, der Transportweg, sowie die Auswahl des notwendigen Verpackungsmaterials sind unserer Wahl überlassen. Dies geschieht nach unserem Ermessen und verkehrsüblicher Sorgfalt unter Ausschluss jeglicher Haftung. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Lieferung gegen jegliche versicherbare Risiken versichert.
4. Liefertermine sind für uns unverbindlich, solange keine schriftliche Bestätigung erfolgt und die unterschriebene Freigabezeichnung des Kunden fehlt. Nach Auftragsbestätigung und Rücksendung der unterschriebenen Freigabezeichnung, sowie der Klärung aller technischen Details beginnt die Lieferfrist. Sind vom Besteller nachträgliche Auftragsänderungen noch zu berücksichtigen, so muss dieser eine Lieferzeitverlängerung und einen sich ergebenden Mehrpreis rechnen.
5. Lieferverzögerungen, die durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampf usw.), sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen (Lieferschwierigkeiten von Vorlieferanten), berechtigen uns zum teilweisen / gesamten Vertragsrücktritt oder die Lieferfrist zu verlängern. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.
6. Bei Überschreitung der Liefer- und Leistungsfrist steht dem Kunden das Recht zu, uns eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen zur Lieferung und Leistung zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen einer Verzögerung, gleich aus welchem Rechtsgrund bestehen nicht, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Des weiteren beschränkt sich der Schadenersatzanspruch auf den tatsächlich nachweisbaren Schaden, jedoch nur in Höhe von maximal 5% des Warenwertes der noch ausstehenden Lieferung.
7. Verzögert sich die Lieferfrist durch schuldhaftes Verhalten des Käufers (z. B. Annahmeverweigerung oder verspätete Abnahme), so gilt die Kaufsache als ordnungsgemäß angenommen und die Gefahr geht bei Fristüberschreitung auf den Käufer über.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der aus der Geschäftsverbindung entstandenen Gesamtverbindlichkeit unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung, auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Eine Be- und Verarbeitung in unserem Eigentum bestehender Waren erfolgt stets in unserem Auftrag und zwar unentgeltlich und ohne Verpflichtung unsererseits. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so gilt bereits jetzt als vereinbart, dass das Miteigentum an der einheitlichen Sache wertanteilig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser Eigentum unentgeltlich mit kaufmännischer Sorgfalt.
3. Der Kunde kann die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverarbeiten oder weiterverkaufen.
4. Hiermit tritt der Kunde schon jetzt alle ihm zustehenden Forderungen bezüglich der Vorbehaltsware einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrentvereinbarungen, aus einem Verkauf, einer Be- und Verarbeitung oder Verbindung der von uns gelieferten Waren und/oder erbrachten Leistungen an uns sicherheitshalber ab. Dieses gilt gleichermaßen für Ansprüche des Kunden aus Verlust oder Beschädigung der Vorbehaltsware (Unerlaubte Handlung, Versicherung usw.). Die Abtretung beschränkt sich der Höhe nach auf unsere offenstehenden Forderungen. Ohne dass es weiterer gesonderter Erklärungen bedarf, überträgt der Kunde hiermit zugleich im Verhältnis des Wertes, der uns im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehaltes abgetretenen Forderungen und Rechte alle ihm, gegen seine Kunden zustehenden Sicherungsrechte auf uns. Soweit dies nicht möglich ist, führt der Kunde die vereinnahmten Forderungen, sowie den aus der Verwertung der Sicherungsrechte erzielten Erlös anteilig an uns ab. Der Kunde tritt gleichermaßen seine Rechte gegenüber seinem Kunden auf Einräumung einer Bauhandwerkerversicherungshypothek und auf Gewährleistung von Sicherungsleistungen nach § 648a BGB an uns ab.

5. Wir ermächtigen Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sollte unser Kunde seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, widerrufen wir diese Einzugsermächtigung bereits jetzt. Dies berechtigt uns dann, die Abtretung der Forderung und etwaige auf uns übergegangene Sicherungsrechte offenzulegen. Anfallende Kosten aus der Verwertung und Rechtsverfolgung der abgetretenen Forderungen und Sicherungsreste gehen zu Lasten des Kunden.
6. Die gelieferte Ware darf ohne unsere Zustimmung weder verpfändet noch sicherungsweise übereignet werden. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hingewiesen, uns unverzüglich zu benachrichtigen und uns jede zur Wahrung unserer Rechte erforderliche Hilfe zu leisten.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, pflichtwidriger Weitergabe der Vorbehaltsware oder Beeinträchtigung der Sicherheiten sind wir berechtigt, unseren Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und sofort die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und uns selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes beinhaltet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
8. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

VII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistung erfolgt für die Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert der Ware beeinträchtigen, stellen keinen Fehler dar.
2. Die Gewährleistungspflicht für unsere Kunden (Gewerbetreibende/Wiederverkäufer) beträgt für alle Lieferteile 1 Jahr. In diesem Jahr haften wir dafür, dass unsere Produkte zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Kunden übergeht, nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit dem gewöhnlichen oder dem Vertrag nach vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht. Mängel sind, sobald sie offensichtlich werden, unverzüglich mitzuteilen. §§ 377 und 378 HGB bleiben unberührt.
3. Ist die Ware mangelhaft oder fehlt ihr eine der zugesicherten Eigenschaften, so wird nach Eingang der Fehlermeldung, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Besteller, die Art der Nacherfüllung von uns festgesetzt. Unsere Haftung beschränkt sich nach unserer Wahl auf kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung oder die Ersatzlieferung zweimal fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
4. Wird der Besteller von seinem Abnehmer berechtigterweise auf Nacherfüllung in Anspruch genommen, so kann der Besteller bei kälte- oder elektrotechnischen Problemen die Nacherfüllung kostenlos durch von uns autorisierte Händler durchführen lassen. Der Rückgriffsanspruch des Bestellers gegenüber uns ist insoweit ausgeschlossen. Sofern der Besteller Wiederverkäufer beliefert, ist er verpflichtet, diese ausdrücklich auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Leistungen des Bestellers, wie der generelle Umtausch defekter Ware ohne Prüfung der Verhältnismässigkeit oder Kulanzregelungen, werden von uns nicht getragen. Im Fall der Rückgabe eines Altgerätes (Ersatzlieferung / Rücktritt) behalten wir uns die Geltendmachung einer angemessenen Nutzungsanrechnung vor.
5. Für Fremderzeugnisse, die wesentlicher Bestandteil des Liefergegenstandes sind, beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Die abgetretenen Ansprüche richten sich auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Für den Fall des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann die Herabsetzung der Vergütung verlangt werden. Erst nach vorheriger vergeblicher Inanspruchnahme der Dritten leben die bis dahin gehemmten Gewährleistungsansprüche gegen uns wieder auf.
6. Wird uns von unserem Kunden nicht die erforderliche Zeit oder Gelegenheit gegeben, die nach unserem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen, so sind wir von der Haftung für solche Schäden befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels erheblich in Verzug sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten (Selbstkosten) zu verlangen. Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass wir in jedem Fall vor Behebung verständigt werden.
7. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Schäden, die der Kunde selbst verschuldet hat durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung.

fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Beschädigungen der Oberflächen und dadurch entstehende Korrosionen, ungeeignete Betriebsmittel, chemische oder elektrochemische oder elektrische Einflüsse, Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen, unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte und aus Einwirkungen von Teilen fremder Herkunft, sowie natürlicher Abnutzung.

8. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass keine Gewährleistungspflicht vorliegt, wenn sich Verschleißteile, wie z. B. Dichtungen, Türverschlüsse, Scharniere u. ä. durch Verschleiß abnutzen. Unsere Gewährleistungspflicht schließt Schäden aus, die durch Weiternutzung trotz Auftreten eines Mangels entstanden sind.
9. Zur Mangelprüfung eingesetzte Personen sind nicht befugt, Mängel anzuerkennen oder für uns verbindliche Erklärungen abzugeben.

VIII. Gerichtsstand und Sonstiges

1. Als Gerichtsstand wird Amberg vereinbart.
2. Es gilt deutsches Recht. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Verkauf sind nicht anwendbar.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäfts- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
4. Für alle ab Oktober 2013 abgeschlossenen Verträge gelten nur diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.

Stand: Dezember 2013

eurothek GmbH & Co. KG
Am Bräukeller 2
92259 Neukirchen